



Satzung der VHS im Amt Arensharde

(In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 06.11.2009)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Arensharde vom 09.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name und Sitz

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Amtes Arensharde.
- (2) Die Volkshochschule trägt den Namen
„Volkshochschule im Amt Arensharde“
und wird nachfolgend VHS genannt. Sie hat ihren Sitz in Silberstedt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Lebensgemeinschaft zurechtfinden können. Dabei bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.
- (2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (3) Die VHS ist Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Schleswig-Holstein e.V. mit den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (4) Die VHS arbeitet mit anderen Trägern der Weiterbildung im Amt, insbesondere den Ortskulturringen und den Sportvereinen zusammen. Sie strebt an, ihre Veranstaltungen in allen Gemeinden des Amtes Arensharde stattfinden zu lassen.

§ 3

Organe

Organe der VHS sind:

- die Leiterin/der Leiter der VHS
- der Beirat der VHS.

§ 4

Zusammensetzung des Beirates der VHS

- (1) Die Leiterin/ Der Leiter der VHS und ihre/ihr Stellvertreter/in- wird jeweils für die Dauer einer Wahlzeit des Amtsausschusses durch den Amtsausschuss gewählt.
- (2) Die Leiterin/ Der Leiter der VHS wird in ihrer/seiner Tätigkeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) der Amtsvorsteherin/dem Amtsvorsteher als Vorsitzende/r
 - b) der Leiterin/dem Leiter der VHS und ihre/ihrer Stellvertreter/in
 - c) je einer/einem Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
- (4) Die Leiterin/ Der Leiter der VHS berichtet dem Beirat jeweils nach Abschluss eines Arbeitsabschnittes über das Arbeitsergebnis und die Planungen für das künftige Programm. Einmal im Kalenderjahr ist dem Amtsausschuss ein Jahresbericht vorzulegen.

§ 5

Einberufung und Aufgaben des Beirates

- (1) Die Amtsvorsteherin/ Der Amtsvorsteher beruft den Beirat in Absprache mit der Leiterin/ dem Leiter der VHS ein. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates oder die Leiterin/ der Leiter der VHS verlangt. Die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der VHS festzusetzen.
 - (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
 - (3) Die Mitglieder des Beirates haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung.
 - (4) Die Mitglieder des Amtsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Niederschriften über die Sitzungen des Beirates sind auch den Mitgliedern des Amtsausschusses unverzüglich zu übersenden.
- (5) Aufgaben des Beirates:
1. Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der VHS
 2. Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und
Stellungnahme zu den Arbeitsberichten der Leiterin/ des
Leiters der VHS
 3. Aufstellung des Haushaltsentwurfes
 4. Unterstützung der Leiterin/ des Leiters der VHS

§ 6
Leiterin/Leiter der VHS
und die Aufgaben

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des VHS ist verantwortlich für die Pädagogisch und organisatorische Leitung, insbesondere für die Aufgabenbereiche:
1. Aufstellung des Arbeitsplanes
 2. Aufstellung der Haushaltvoranschläge
 3. Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
 4. Bewirtschaftung der bewilligten Haushaltsmittel
 5. Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten
 6. Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält für ihre/seine Leistungen ein Honorar, das gemäß Honorarvereinbarung festgelegt wird. Die Höhe des Honorars beschließt der Amtsausschuss in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesverbandes der VHS in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten für die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Es gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung (Entsch.VO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält für die durch ihre/seine Tätigkeit entstandenen Auslagen für
- Reisekosten
 - Geschäftsausgaben und
 - Telefonkosten
- Ersatz in Anlehnung an die Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8
Kursleiter und Referenten

- (1) Die Kursleiterinnen/ Kursleiter und Referentinnen/Referenten über ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus.
- (2) Den Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (3) Die Kursleiterinnen/Kursleiter und Referentinnen/Referenten erhalten Honorare in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Volkshochschulen des Kreises Schleswig-Flensburg e.V..

§ 9 Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer älter als 15 Jahre ist. Die Leiterin/ der Leiter der VHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmenden von Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiterin/ der Leiter der VHS im Einvernehmen mit der jeweiligen Kursleiterin/ dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Den Teilnehmerinnen/ Den Teilnehmern wird der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt.

§ 10 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule im Amt Arensharde.

§ 11 Verwaltung der VHS

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Leiterin/den Leiter der VHS wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Amtsverwaltung Arensharde wahrgenommen.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftfführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die VHS deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnehmergebühren, Landes- und Kreiszuschüsse sowie durch einen Festbetrag des Amtes Arensharde.
- (2) Die Höhe des Festbetrages beträgt 55 Cent je Einwohner zum Stichtag 31.3. des Vorjahres.

§ 14
Wertgrenze bei Erwerb von
und Verfügung über Vermögen der VHS

Der Leiterin/ Dem Leiter der VHS wird die Befugnis übertragen, im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, Geschäfte der laufenden Verwaltung zu tätigen und bis zur Wertgrenze in Höhe von 300 € Vermögensgegenstände zu erwerben und bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten über VHS-Vermögen bis zu 300 € zu verfügen.

§ 15
Änderung der VHS-Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch den Amtsausschuss erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 16
Aufhebung der VHS

Die VHS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb entfallen sind.

§ 17
Veröffentlichungen

Satzungen der VHS werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekanntgemacht.

§ 18
Inkrafttreten

Die Satzung der VHS im Amt Arensharde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der VHS im Amt Silberstedt vom 14.12.1994 i.d. Fassung des 1. Nachtrages vom 16.12.2003 außer Kraft.

Silberstedt, den 10.12.2008
L.S.

Will
Amtsvorsteher

* In Kraft getreten am 25.12.2008

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 06.11.2009 – In Kraft getreten am 14.11.2009